

2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.<sup>48</sup>

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Art. 12, insbesondere Ziff. 4 Buchst. e, des österreichischen Staatsvertrags, in dem direkt auf die Verantwortlichkeit von Leitern industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen hingewiesen wird.

Die Erfassung und das Verbot der verschiedenen faschistischen Organisationsformen ist für die Bekämpfung des Faschismus gerade in der Phase der Vorbereitung von Aggressionsakten und in der Phase nach der Niederschlagung von Aggressionsakten für die Gewährleistung des Friedens und der Menschenrechte von besonderer Bedeutung. Deshalb ist es nicht erstaunlich, daß gerade die Notwendigkeit des Verbots und der Zerschlagung faschistischer Organisationen in all ihren Erscheinungsformen in den völkerrechtlichen Dokumenten nach dem zweiten Weltkrieg eine besondere Rolle spielt. Dieses völkerrechtliche Verbot ist ständig weiterentwickelt und den jeweiligen Situationen angepaßt worden.

So verpflichten Art. 9 der durch Resolution 1904 (XVIII) der UN-Vollversammlung am 20. November 1963 angenommenen Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>9</sup> und Art. 4 der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966<sup>10</sup> \* die Staaten, alle Organisationen zu verbieten, die auf rassistischen Ideen aufbauen oder solche verbreiten.

Besonders ausführlich wurde das Verbot faschistischer Organisationen in der Resolution 2839 (XXVI) der UN-Vollversammlung vom 18. Dezember 1971 behandelt. In den Ziff. 5, 6 und 7 werden bis ins einzelne gehende legislative und andere Maßnahmen zur effektiven Vernichtung faschistischer Organisationen aufgezählt. Außerdem werden die Staaten in Ziff. 4 auf gefordert, ihre Gesetzgebung darauf zu überprüfen, ob weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig sind, „um ein für allemal die Gefahr des Wiederauflebens von Nazismus, rassistischer Intoleranz und anderer auf Terror basierender Ideologien auszuschließen“.

In der Deklaration der Weltkonferenz zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung vom August 1978 wurde wegen des Wiederauflebens nazistischer Aktivitäten das Verbot solcher Organisationen ausdrücklich wieder aufgegriffen und speziell auch auf private Organisationen bezogen.<sup>11</sup>

In Übereinstimmung damit stellt die bereits erwähnte Resolution 35/200 der UN-Vollversammlung das Verbot faschistischer Organisationen wieder in den Mittelpunkt. Sie ruft nicht nur die Resolution 2839 (XXVI) in Erinnerung, sondern fordert alle Staaten dringend auf, der Verwirklichung der in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen gegen nazistische Organisationen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

In Art. I Ziff. 2 der Konvention zur Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. November 1973 werden ausdrücklich Organisationen, die dieses Verbrechen begehen, für verbrecherisch erklärt, und Angehörige derartiger Organisationen, die sich an der Verbrechensbegehung beteiligen, werden von der Strafandrohung in Art. III der Konvention erfaßt.<sup>12</sup> Diese Bestimmung, die in der strafrechtlichen Erfassung von Organisationen weitergeht als das IMT-Statut, kann von großer praktischer Bedeutung sein. Sie ist nicht auf politische, militärische oder paramilitärische Organisationen beschränkt, sondern bezieht sich — um Formulierungen des österreichischen Staatsvertrags zu gebrauchen — durchaus auch auf industrielle, kommerzielle und finanzielle Unternehmungen. Gerade das aber ist ein Aspekt, der für die

Verwirklichung der Zielsetzung der Vereinten Nationen, nämlich das Apartheid-System mit der Wurzel auszurotten, von besonderer Bedeutung ist.

Das ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, welche Bedeutung 1945 alle Alliierten der Entmachtung der deutschen Monopole beimaßen und wie sehr die Nichtbewältigung dieser Forderung in der BRD zur Nichtbewältigung der nazistischen Vergangenheit und zum Wiederaufleben neo-nazistischer Ideen und Organisationen beigetragen hat.

Auch im Kampf gegen die lateinamerikanischen Erscheinungsformen des Faschismus hat sich die Ausschaltung faschistischer Organisationen, die die Bevölkerung terrorisieren, als ein entscheidendes Kettenglied bestätigt. Dort haben diese Organisationen weniger rassistischen als vielmehr terroristischen, paramilitärischen Charakter. Es sind Organisationen, deren sich die Regimes bedienen, um fortschrittliche demokratische Kräfte zu terrorisieren und systematisch physisch zu vernichten. In der Regel werden sie heute direkt oder indirekt von der CIA finanziert, unterstützt oder ausgebildet — eine Kollaboration, die nicht weniger völkerrechtswidrig ist als die Zusammenarbeit mit dem Apartheid-Regime.

---

#### *Verbot von Kriegspropaganda, Rassenhaß und Völkerhetze*

---

In engstem Zusammenhang mit dem Verbot faschistischer Organisationen steht das Verbot von Kriegspropaganda, Rassenhaß und Völkerhetze. Die Ausschaltung der nazistischen Ideologie, die durch dieses Verbot erreicht werden soll, spielt seit dem Nürnberger Prozeß eine wesentliche Rolle im internationalen Kampf gegen den Faschismus. Vom Potsdamer Abkommen über den österreichischen Staatsvertrag, von der Resolution 110 (II) der UN-Vollversammlung vom 8. November 1947 über Art. 20 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 bis zur Resolution 35/200 der UN-Vollversammlung findet sich eine Kette von Resolutionen, Deklarationen und völkerrechtlichen Verträgen, in denen Erscheinungsformen und Bestandteile der faschistischen Ideologie, wie Kriegs-, Rassen- und Völkerhetze, verboten werden.

Wir haben allen Grund, nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Antikommunismus und Antisowjetismus elementare Bestandteile der faschistischen Verhetzung des deutschen Volkes waren und auch heute wieder einen integralen Bestandteil imperialistischer Kriegspropaganda bilden, die gefährliche Formen angenommen hat. Die faschistische Ideologie hat die Funktion, die Menschen reif zu machen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die das System plant und vorbereitet. Das muß nicht notwendig mit rassistischen Theorien geschehen. Eine solche Entmenschlichung ist auch mit „modernen“ wissenschaftlichen Manipulationstechniken erreichbar — wie der Vietnamkrieg gelehrt hat und wie die Kampagne westlicher Massenmedien für NATO-Hochrüstung und Neutronenbombe gerade jetzt wieder zeigt.

Bekanntlich wird in den kapitalistischen Ländern das Verbot der Kriegspropaganda, der Rassen- und Völkerhetze sehr häufig mit dem Hinweis auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit abgelehnt oder praktisch nicht realisiert. Es ist deshalb sehr wichtig und verdient hervorgehoben zu werden, daß bereits die Resolution II der Teheraner Menschenrechtskonferenz und die Resolution 2438 (XXIII) der UN-Vollversammlung vom 19. Dezember 1968 den Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, den Art. 5 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte sowie den Art. 5 der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausdrücklich dahin verstehen, „daß keine Bestimmung in diesen Dokumenten so ausgelegt werden darf, daß sich daraus für irgendeinen Staat, irgendeine Gruppe oder Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben